



Postfach 2108, D-92211 Amberg, Tel: 09643-917141, www.trennungsvaeter.de

Deutscher Bundestag
Herrn MdB Sönke Rix

Auerbach, 21.11.2014

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Betrifft: Jugendämter, Kinderrechte, Kinder- und Jugendschutz

Sehr geehrter Herr Rix,

wir beziehen uns auf unseren Brief an Frau Dorothee Bär, die damalige familienpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion, vom 05.11.2013 sowie auf ihre Antwort per E-Mail vom 14.11.2013 (Anlagen 2 und 3).

Fach- und Rechtsaufsicht der Jugendämter

Unser Anliegen betrifft die aus kommunalpolitischen Gründen nicht gestattete fachlich neutrale, unabhängige Kontrolle der Qualität der Arbeit der Jugendämter, Sachverständigen sowie Richter in familienrechtlichen Verfahren. In dieser Sache haben wir uns im Jahr 2013 an den UNO-Menschenrechtsrat gewandt (Anlage 1), der im Rahmen des UPR-Verfahrens zu Deutschland, wie bereits im Jahre 2009, Empfehlungen zur Kontrolle der Jugendämter aussprach.

Obwohl Deutschland diese Empfehlungen offiziell akzeptierte, werden sie auf nationaler Ebene nicht umgesetzt. Wir verweisen dazu auf unser Schreiben an Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel vom 16.01.2014 (Anlage 4) sowie die Antwort des Bundesfamilienministeriums vom 23.06.2014 (Anlage 5), die selbsterklärend sind.

Kinderrechte ins Grundgesetz

2012 wurde ein Versuch unternommen, den Kinderschutz durch die Einführung des

Kinderschutzgesetzes zu verbessern. Artikel 1 regelt Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Es klärt, wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden. Es schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Es schreibt die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z. B. Ärzte, Erzieher und Lehrer) bei Verdacht oder/und einer tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls vor.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Wirkung des Gesetzes zu berichten (Evaluationspflicht).

Dieses Gesetz verleiht dem Jugendamt zusätzliche Amtskompetenzen und Rechte, bewirkt jedoch nicht die dringend erforderliche Verbesserung der Qualität des Kinderschutzes.

Zusätzlich plant Frau Bundesfamilienministerin Schwesig, die Verankerung von „Kinderrechten“ im Grundgesetz. Besorgniserregend ist hierbei ihre Ansicht, durch diese Neuerung solle die Amtskompetenz des Staates (= des Jugendamtes) verstärkt werden, Kinder in sogenannten Problemfällen in staatliche Obhut zu nehmen.

Diese Absicht ist unserer Meinung nach für das Kindeswohl kontraproduktiv, nicht zuletzt dort, wo Kompetenzen für Eingriffe in konkurrierende Grundrechte ausgeweitet werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Jahr wiederholt festgestellt, dass Eingriffe in die Grundrechte aus Art. 6 GG allein der Justiz vorbehalten und eine staatliche Inobhutnahme von Kindern eine *ultima ratio* nach dem Versagen aller anderen niederschweligen Maßnahmen darstellen muss.

Kontraproduktiv vor allem auch deshalb, weil eine Stärkung der Fachkompetenz der Jugendämter, bei problematischen Familiensituationen im besten Interesse des Kindes optimal agieren zu können, nicht vorgesehen ist.

Schon heute verfügt das Jugendamt mit seinen rund 600 kommunalen Häusern über ausreichende, teilweise sogar zu weit reichende Amtskompetenzen. De facto reicht die rein subjektive Mutmaßung des Jugendamts, ein Kind sei in Gefahr, um drastische Eingriffe in die Familie zu rechtfertigen und Kinder in Obhut zu nehmen und die Berechtigung dieses Eingriffs vor dem Familiengericht bestätigt zu bekommen. Ehe es zu einem Gerichtsverfahren kommt, werden Eltern wochenlang über den gegen sie erhobenen Vorwurf sowie über den Verbleib und das Wohlergehen ihrer Kinder im Unklaren gelassen, jede Kontaktaufnahme verhindert und Entfremdung betrieben.

Im Kinder- und Jugendschutz mangelt es an Fachverstand

Wie viele Fachleute feststellen (Anlage 8), mangelt es erheblich an der erforderlichen Fachkompetenz der Jugendämter, um die ihnen vom Staat erteilte Macht zum Wohle der Kinder einzusetzen. Dies führt dazu, dass der Kinder- und Jugendschutz häufig mehr Schaden als Nutzen verursacht.

Hier sei auf eine Studie von Maud Zitelmann aus dem Jahr 2006 verwiesen, deren Ergebnisse über die Qualitätsmängel bei der Unterbringung und Versorgung in Obhut genommener Kinder höchst alarmierend sind. (Anlage 9)

Nicht zuletzt ist nach unseren Erkenntnissen die Gefahr eines in Obhut genommenen Kindes, Opfer von Gewalt, sexuellen Missbrauchs, Drogenmissbrauchs oder eines Tötungsdelikts zu werden, erheblich höher als in ihren Herkunftsfamilien.

Auch die hohe Anzahl der straffällig und/oder drogenabhängig gewordenen Kinder und Jugendlichen in staatlicher/jugendamtlicher Obhut beweist die enormen Qualitätsmängel in Jugendämtern und Betreuungseinrichtungen.

Die mangelnde Fachkompetenz der Jugendämter ist ferner bei Fällen von Kindesstötungen feststellbar. Trotz der gesetzlichen Stärkung der Jugendämter kommen in Deutschland nach wie vor jede Woche ca. drei Kinder durch Misshandlungen, Vernachlässigung oder Tötungsdelikte ums Leben. Nach unserer Information handelt es sich dabei durchwegs um Kinder aus dem Jugendamt bekannten Familien die entweder fälschlich nicht als problematisch eingestuft wurden oder deren Kinder trotz bekannter Probleme in der Familie fälschlich nicht in Obhut genommen wurden.

Anscheinend ist es Frau Bundesfamilienministerin Schwesig unbekannt oder unwichtig, dass die von ihr geplante weitere massive Stärkung der Amtskompetenzen des Jugendamtes grundgesetzwidrig wäre, da sie das staatstragende Prinzip der Gewaltenteilung aufheben würde – das Jugendamt wäre de facto Judikative und Exekutive zugleich – und zugleich die gesetzlich garantierten Elternrechte ausgehebelt würden. Und das bei erwiesenem Fachqualitätsmangel der Jugendämter und ihrem Helferwesen, dem die Bundesregierung nicht abhelfen will.

Aus Anlage 7, der Kopie eines Zeitungsartikels aus „Betrifft Justiz“ vom Dezember 2013, ersehen Sie die Kritik des Hamburger Familienrichters Engelfried an der derzeitigen Gesetzgebung und der Unkontrollierbarkeit der Jugendämter. Er bemängelt, dass mittlerweile die Judikative Aufgaben der Gesetzgebung übernehme, weil die Legislative bei der Gesetzgebung in zunehmendem Maße die internationalen Menschenrechtskonventionen missachte. Oft werde die Legislative erst durch die Judikative dazu verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen aus der Gesetzgebung zu entfernen. Gleichzeitig bemängelt Herr Engelfried, dass die Exekutive (hier das Jugendamt) de facto die Judikative steuert bzw. kontrolliert und eine gerichtliche Kontrolle des Jugendamtes weder vorgesehen noch möglich ist (s.o.).

Dies widerspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung, das nach dem Willen des Grundgesetzes auch unseren Rechtsstaat prägen sollte.

Kinder in „Pflegefamilien“

Sehr kritisch sehen wir auch die Absicht der Bundesfamilienministerin, die Position von Pflegepersonen zu stärken.

Ihr erklärtes Ziel ist nach dem Bericht des „Spiegel“: *„Konkret sollen Kinder bei Pflegeeltern künftig mehr Schutz erfahren. Jugendämter und Gerichte könnten sich dann bei ihren Entscheidungen, wo ein Kind leben soll, stärker nach dem Kindeswohl richten und nicht nach dem Vorrecht der Eltern, das im Grundgesetz verankert ist. In einem Papier aus Schwesigs Ministerium heißt es: "Wirkt eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr als Heimkehr, sondern als Trennung einer nunmehr zu den Pflegeeltern hergestellten Eltern-Kind-Bindung, dann müssen wir diese Bindung schützen."*

Hierbei übersieht Frau Schwesig, dass das Recht des Kindes, durch die eigenen Eltern gepflegt und erzogen zu werden, eines der elementaren Kinderrechte ist (Art. 6 GG, 8 EMRK, 18 Kinderrechtskonvention).

Das Ziel aller Hilfen bei Kindeswohlgefährdung sollte sein, Kinder in ihre ursprünglichen Familien zurückzuführen, sobald sie dort nicht mehr gefährdet sind.

Wenn Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht sind, müsste schon nach jetziger Rechtslage dafür gesorgt werden, dass der Kontakt zu den biologischen Eltern bestehen und durch regelmäßige, häufige Umgangstermine aufrechterhalten bleibt (§ 1684 BGB).

Nur wenn von dieser Maxime abgewichen wird, können Kinder von ihren Eltern entfremdet werden und könnte eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie als „Trennung einer zu den Pflegeeltern hergestellten Eltern-Kind-Bindung“ wirken.

Nach unseren Erkenntnissen ist ein solches Abweichen an der Tagesordnung und wird durch die Jugendämter gefördert.

Nach dem Vorstoß von Frau Schwesig würde also ein klares Versagen der Pflegepersonen und der gesamten Kinder- und Jugendhilfe als status quo festgeschrieben werden, anstatt dieser grundrechtsverletzenden Fehlentwicklung entgegenzuwirken.

Nach Ansicht des Pflegeelternverbandes ist es ein seltenes Problem, dass ein Kind entgegen seinem eigenen Wohl in die Ursprungsfamilie zurückgeführt wird. Ein größeres Problem ist dagegen, dass die Rückführung nicht stattfindet, obwohl für die Trennung von seiner Herkunftsfamilie keine Gründe mehr vorliegen.

Die zentrale gesetzliche Regelung zur Rückführung eines Pflegekindes in seine Ursprungsfamilie stellt § 1632 Abs. 4 BGB dar. Dort wird allerdings nicht festgelegt, in welchen Fällen eine Rückführung stattfinden kann. Umgekehrt ergibt sich aber aus der Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen die Pflegepersonen eine Verbleibensanordnung erwirken können.

Die ständige Rechtsprechung setzt die Hürden für die Rückführung der Kinder in die Herkunftsfamilie gegen den Willen der Pflegepersonen oder gar des Jugendamtes also sehr hoch.

Die von Frau Schwesig suggerierte Problematik besteht somit überhaupt nicht. Das von ihr geforderte Kindeswohl als ausschlaggebendes Kriterium für die Rückführung in die Herkunftsfamilie ist schon heute in der Rechtsprechung eine Selbstverständlichkeit.

Der Kernpunkt der Problematik ist jedoch, dass die Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung und allen anderen familienrechtlichen Verfahren durch Jugendamt, Sachverständige und Familienrichter getroffen werden, die oftmals nicht über den erforderlichen Sachverstand für eine kindergerechte Entscheidungen verfügen.

Die Familiengerichte verlassen sich bei ihren Entscheidungen im Allgemeinen auf die Empfehlungen der Jugendämter und Sachverständigen, vielfach sogar, ohne den Sachverhalt eigenständig zu ermitteln.

Bei diesem Vorgang gilt das Jugendamt weder als Zeuge noch als Sachverständiger und kann somit selbst dann nicht für falsche Angaben belangt werden, wenn diese wissentlich und wiederholt gemacht werden.

Die mangelhafte Qualität der Gutachten hingegen war in der jüngsten Vergangenheit mehrfach Gegenstand der Berichterstattung in der Presse. Hierzu verweisen wir erneut auf die bereits erwähnte Anlage 4.

Wirken Sie bitte deshalb nachdrücklich darauf hin, dass Ihre Fraktion des Bundestages sich das Ziel setzt, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und eine wirksame Aufsicht sowie Kontrollmechanismen über die Beteiligten einzuführen, so wie es die Bundesregierung dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verbindlich zugesagt hat.

Unsere Verbände (Trennungsväter e.V., Gleichmaß e.V., Deutscher Pflegeelternverband e.V.) können Ihnen Belege und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche bei der Argumentation behilflich wären.

Wir hoffen, dass sich Ihre Fraktion dieser Angelegenheit annimmt und bieten unsere konstruktive Kooperation an.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Penttilä
Vorsitzender
Trennungsväter e.V.
Ohrenbach 29B
91275 Auerbach/Opf
Tel: 09643-917141
thomas.penttilae@trennungsvaeter.de

Tristan Rosenkranz
Geschäftsführer
Gleichmaß e.V.
Haeckelstrasse 15
07548 Gera
Tel: 0176-218 90 769
lemilia@web.de

Peter Gräbe
Vorsitzender
Deutscher Pflegeelternverband e.V.
Preuschwitzer Straße 55d
95445 Bayreuth
Tel: 0921-4609523
post@deutscher-pflegeelternverband.de

ANLAGEN

- Eingabe zum UPR-Verfahren Deutschlands vom 30.09.2012 (1)
- Schreiben an Fr. Dorothee Bär vom 05.11.2013 (2)
- Antwortschreiben von Frau Bär vom 14.11.2013 (3)
- Brief vom Bundeskanzleramt an Fr. Wichmann, 04.12.2013 (4)
- Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Merkel vom 16.01.2014 (5)
- Antwort von Bundesfamilienministerium vom 23.06.2014 (6)
- Artikel „Betrifft Justiz“ (Geänderte Richterbilder....) (7)
- Themenkreis 1: Stellungnahmen zum Jugendamt (8)
- Studie zur Situation gefährdeter Kinder (9)

Trennungsväter e.V. – Postfach 2108 – 92211 Amberg – Als gemeinnützig anerkannt v.
Finanzamt f.Körperschaften 92211 Amberg – (Spenden-) Konto Nr. 808 96 82 – Sparkasse
Regensburg BLZ 750 500 00 - www.trennungsvaeter.de – E-Mail: trennungsvaeter@web.de –
Vorsitzende: Thomas Penttilä, Auerbach, – Stellvertr.: Jürgen Wendl, Kümmersbruck –
Kassier: Willi Meier, Maxhütte-Haidhof – Schriftführer: Hans Gold, Bernhardswald